

**Verordnung
über die Ausweisung eines Wassersportgebietes
auf dem Lorenzisee, Stadt Geisenfeld,
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt auf Grund von Art. 28. Abs. 6 Satz 1 und Art. 18 Bayer. Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl 2010 S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608) in Verbindung mit § 50 der Verordnung über die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schifffahrtsordnung -SchO-) vom 09. August 1977 (GVBl S. 469, ber. S. 488, BayRS 95-5-W), in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23. März 2005 (GVBl. S. 100) folgende Verordnung:

§ 1

Der Lorenziweiher (Fl.Nr. 546, Gemarkung Ilmendorf, Fl.Nr. 281/1 T, Gemarkung Nötting), im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, Stadt Geisenfeld, wird zum Wasserskisportgebiet bestimmt.

§ 2

- (1) Das Wassersportgebiet umfasst den gesamten Weiher.
- (2) Die Abgrenzung des Wassersportgebiets ist in roter Farbe in eine Flurkarte eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1).
- (3) In der Natur ist das Wassersportgebiet durch am Ufer aufgestellte Hinweistafeln rund um den Lorenzisee zu kennzeichnen. Diese blauen Tafeln sind mit der weißen Aufschrift „Wasserski“ oder mit der Darstellung eines auf diese Sportart hinweisendes weißes Symbol zu kennzeichnen. Die Tafeln sind so zu bemessen, dass ihre kürzeste Seitenlänge mindestens 0,80 m beträgt.

§ 3

- (1) Im festgesetzten Gebiet ist jeweils
vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres
ausschließlich das Wasserskifahren gestattet. Die Erlaubnis für das Wasserskifahren außerhalb des angegebenen Zeitraums kann im Einzelfall erteilt werden.
- (2) Das festgesetzte Gebiet umfasst das Gebiet westlich der Abgrenzungslinie, in der Anlage 1 mit Bereich A gekennzeichnet. Die Abgrenzungslinie ist teilweise vor Ort visuell durch den Trennsteg erkennbar. Andere Tätigkeiten und Sportarten dürfen in dem unter §3 Abs. 1 genannten Zeitraum im Bereich A nicht ausgeübt werden. Hierzu gehören insbesondere das Baden, Surfen, Waschen, Tränken von Tieren, sowie das Befahren des Wassersportgebiets mit anderen Wasserfahrzeugen, mit Ausnahme eines Rettungsbootes.

§ 4

Soweit Gründe des Allgemeinwohls bzw. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen, kann das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen. Die Entscheidung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen.

§5

Ein Verstoß gegen § 3 stellt gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst.c BayWG i.V.m. Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BayWG a.F. sowie §59 Nr. 4 Buchst. I SchO eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehung mit Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 6

Schlussvorschriften

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft. Sie gilt unbefristet.

Pfaffenhofen, 22.03.2024
Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Albert Gürtner
Landrat